

Beitragsordnung

der

Verfassten Studierendenschaft (VS)

der Hochschule Ravensburg-Weingarten

vom 5. November 2019

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG v. 1. April 2014, sowie der § 31 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 25. April 2013 hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am 5. November 2019 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

Das Rektorat der Hochschule Ravensburg-Weingarten hat die Beitragsordnung mit Schreiben von 11. November 2019, AZ: VS-19-BO-0511-001, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragszweck.....	3
§ 2	Beitragspflicht	3
§ 3	Beitragshöhe.....	3
§ 4	Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule	3
§ 5	Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung.....	3
§ 6	Inkrafttreten.....	4

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten unbeschadet der Zuständigkeiten der Hochschule Ravensburg-Weingarten und des Studierendenwerks Seezeit Aufgaben nach § 65 Absatz 2 LHG wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Verfasste Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 5 Sätze 2 bis 5 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden mit Haupthörerstatus (§ 60 Absatz 1 Satz 1 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch die befristet eingeschriebenen ausländischen Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (non degree seeking students).

§ 3 Beitragshöhe

Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt für jedes Semester 16,50 Euro.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei Studierenden zur Neuaufnahme in die Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag beziehungsweise bei bereits eingeschriebenen Studierenden mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf. Er ist gemäß § 65a Absatz 5 Satz 5 LHG an die Hochschule Ravensburg-Weingarten zu zahlen, die den Beitrag an die Verfasste Studierendenschaft abführt.
- (2) Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist der Hochschule bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung

- (1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

- (2) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Hochschule Ravensburg-Weingarten entfällt die Beitragspflicht nach §§ 2, 3 rückwirkend. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf Antrag für dieses Semester erstattet; ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass und eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht. Der Erstattungsantrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Exmatrikulation an die Verfasste Studierendenschaft zu richten; nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG). Der AStA ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hochschule die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens auf die Hochschule zu delegieren; Einzelheiten dazu sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Hochschule zu regeln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Sommersemester 2020 an die Hochschule Ravensburg-Weingarten zu bezahlen.

Weingarten, den 5. November 2019

Dennis Mager
Erste/r Vorsitzende/r
der Verfassten Studierendenschaft



Weingarten, den 14. November 2019

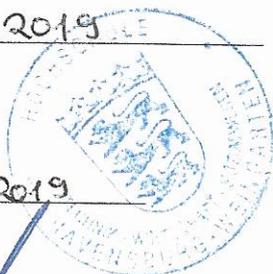
Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle
Rektor/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Aushang vom 03.12.2019 bis 17.12.2019

Zur Beurkundung

Weingarten, den 14.11.2019

Henning Rudewig
Kanzler/in
der Hochschule Ravensburg-Weingarten



E: 7/11/2020

Faint text block on the left side of the page, possibly a list or a short paragraph.

Faint text block on the right side of the page, possibly a list or a short paragraph.

Faint section header or title text.

Faint text block on the right side of the page, possibly a list or a short paragraph.